



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 12**

**2. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 31.05.2016**

**Inhalt:**

<b>Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie (6-semestrig) einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie (10-semestrig) am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen</b>	<b>145</b>
<b>Vierte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen</b>	<b>148</b>
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerchemie (4-semestrig) am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen</b>	<b>152</b>



**Vierte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Chemie (6-semesterig) einschließlich des  
Teilzeitstudiengangs Chemie (10-semesterig) am Fachbereich  
Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## **Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.01.2015 (ABl. 4/2015, S. 45 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 01.09.2015 (ABl. 14/2015, S. 264 ff.) wird wie folgt geändert:

### **1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.

### **Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

In den Tabellen zum Studienverlaufsplan 6 und 10 semestrig wird bei Modul „C P13 Synthesechemie“ und bei der Teilleistung „C P13-2 Strukturaufklärung“ der Nachweis der Leistung von PN auf LN gesetzt.



## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 20.04.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.05.2016.

Recklinghausen, 19.05.2016

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 23.05.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Vierte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für  
den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich  
Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 27.07.2013 (ABl. 26/2013, S. 513 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 01.09.2015 (ABl. 14/2015, S. 254 ff), wird wie folgt geändert:

### 2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 2,8 betragen.

### 3. Anlage 7 wird wie folgt ersetzt:

#### **Nachweis zur Feststellung der besonderen Vorbildung**

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 3 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/ Qualifikationen nachgewiesen sein (LP=ECTS-Leistungspunkte, ECTS-Kreditpunkte, ECTS-Credit Points):

A1) Bestandene Modulprüfung zum Modul Technische Mechanik I oder II im Studiengang B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen im gleichen Fachbereich oder Anerkennung einer gleichwertigen Prüfungsleistung durch den Modulverantwortlichen oder im Modul Lehrende

- Mindestens 5 Leistungspunkte.

UND

A2) Elektrotechnik oder Technische Mechanik oder Lehrinhalte, die technisch-/ naturwissenschaftliche Grundlagen zum Inhalt haben

- In Summe mindestens 5 Leistungspunkte.

UND



- B) Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Lehrinhalte, die betriebswirtschaftlich-/ volkswirtschaftliche Grundlagen zum Inhalt haben
- In Summe mindestens 10 Leistungspunkte.

UND

- C) Weitere Inhalte nach C1 bis C3  
C1) Technisch orientierten Inhalte

- In Summe mindestens 25 Leistungspunkte.

oder C2) betriebswirtschaftlich/volkswirtschaftlich orientierte Inhalte

- In Summe mindestens 25 Leistungspunkte.

oder C3) verkehrsgeographisch, verkehrs-bzw. raumplanerisch orientierte Inhalte

- In Summe mindestens 25 Leistungspunkte.

ODER

- D) der Nachweis, dass die durch A, B oder C definierten Qualifikationen für die besondere Vorbildung durch entsprechende berufliche Tätigkeit vorhanden sind. Der Nachweis ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigung zu erbringen, die den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.

Ist die Voraussetzung A1 zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht erfüllt, so kann der/ die Studierende vorläufig eingeschrieben werden. Der Nachweis muss spätestens nach drei Semestern nachgereicht werden, sonst erfolgt die Exmatrikulation des/ der Studierenden.



## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 20.04.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.05.2016.

Recklinghausen, 19.05.2016

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 23.05.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann





**Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang Polymerchemie (4-semesterig) am Fachbereich  
Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerchemie (4 semestrig) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 02.06.2015 (ABI. 12/2015, S. 152 ff.), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Polymerchemie vom 08.01.2016 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule 2/2016, S. 29 ff.) wird wie folgt geändert:

### **4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

Das Forschungsprojekt soll zeigen, dass die Studentin/der Student befähigt ist, unter Anleitung (Seminar mit Anwesenheitspflicht) innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxis- oder theorieorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

### **5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

In der Tabelle zum Studienverlaufsplan wird bei Modul „M PP15 Forschungsprojekt“ der Wert für „SWS je Modul“ von 0 SWS auf 2 SWS geändert und alle von dem neuen Wert abhängigen Tabellenwerte entsprechend angepasst.

### **6. In Anlage 4 wird unter der Tabelle „Forschungsprojekt“ hinzugefügt:**

Gem. § 22 (2) und Anlage 2 muss der Studierende an einem anwesenheitspflichtigen Seminar zum Modul „M PP 15 Forschungsprojekt“ im Umfang von 2 SWS teilnehmen.



## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 20.04.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.05.2016

Recklinghausen, 19.05.2016

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 23.05.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann